20. Wahlperiode 26.05.2023

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung– Drucksache 20/5913 –

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow,
 Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 Drucksache 20/4420
 - Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußeprinzip

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches (StGB) an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Zur Reduzierung der kontinuierlich steigenden Anzahl an verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen solle u. a. der Umrechnungsmaßstab von Geld in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 Satz 2 StGB dahingehend geändert werden, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Daneben solle der Katalog der Strafzumessungstatsachen nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um "geschlechtsspezifische" sowie "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Tatmotive ergänzt werden.

Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten für spezialpräventive Maßnahmen im Rahmen von Bewährungsaussetzungen nach § 56c StGB, bei Verwarnungen mit

Strafvorbehalt nach § 59a StGB und vorläufigen Einstellungsentscheidungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) ausgebaut werden.

Schließlich sollen die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB enger gefasst und der regelmäßige Zeitpunkt für eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung zum Halbstrafenzeitpunkt nach § 67 StGB an den bei der reinen Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt des § 57 Absatz 1 Satz 1 StGB angepasst werden, um die Unterbringung wieder stärker auf die wirklich behandlungsbedürftigen Täterinnen und Täter zu fokussieren.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zielt im Wesentlichen darauf ab, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen, die Geldstrafe nach dem Einbußeprinzip festzulegen und im Falle dauerhafter Zahlungsunfähigkeit den Erlass von Geldstrafen zu ermöglichen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5913 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll unter anderem die obergerichtliche Rechtsprechung kodifiziert werden, wonach es geboten ist, bei der Berechnung der Tagessatzhöhe für Personen, deren Einkommen sich nahe am Existenzminium bewegt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen. Darüber hinaus soll durch die neue Formulierung des § 463d Satz 2 Nummer 1 und 2 StPO klargestellt werden, dass in den genannten Fällen eine Einbindung der Gerichtshilfe im Regelfall zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4420 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5913 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/4420 abzulehnen.

Berlin, den 24. Mai 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker

Vorsitzende

Sonja EichwedeIngmar JungCanan BayramBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatterin

Katrin Helling-PlahrThomas SeitzClara BüngerBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – Drucksache 20/5913 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
Vom	Vom
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches	Änderung des Strafgesetzbuches
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 5 Nummer 6 Buchstabe c, Nummer 8, 9 Buchstabe a, Nummer 9a Buchstabe a und b werden jeweils nach den Wörtern "Deutscher ist" die Wörter "oder seine Lebensgrundlage im Inland hat" eingefügt.
	2. Nach § 40 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	"Es achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Mini- mum seines Einkommens verbleibt".
1. § 43 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort "Freiheitsstrafe" durch das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter "Einem Tagessatz" durch die Wörter "Zwei Tagessätzen"	

		Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
		und wird das Wort "Freiheitsstrafe" durch das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt.		
2.	"anti	46 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort isemitische" ein Komma und die Wörter "geechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientiegerichtete" eingefügt.	4.	u n v e r ä n d e r t
3.	§ 56	c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5.	u n v e r ä n d e r t
	a)	In Nummer 4 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.		
	b)	In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.		
	c)	Folgende Nummer 6 wird angefügt:		
		"6. sich psychiatrisch, psycho- oder sozi- altherapeutisch betreuen und behan- deln zu lassen (Therapieweisung)."		
4.	§ 59	a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6.	u n v e r ä n d e r t
	a)	Satz 1 wird wie folgt geändert:		
		aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:		
		"4. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,".		
		bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und vor dem Komma am Ende werden ein Komma und die Wörter "einschließlich sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung)" eingefügt.		
		cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.		
	b)	Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:		
		"Das Gericht kann dem Verwarnten weitere Weisungen erteilen, wenn er dieser Hilfe be- darf, um keine Straftaten mehr zu begehen."		
	c)	In dem neuen Satz 3 werden die Wörter "Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten" durch die Wörter "An die Lebensführung des Verwarnten dürfen bei Auflagen und Weisungen" und die Wörter "Nummer 3 bis 6" durch die Wörter "Nummer 3 bis 7 und Satz 2" ersetzt.		

	Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5.	§ 64 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
	a) In Satz 1 werden die Wörter "sie im Rausch begangen hat oder die" durch das Wor "überwiegend" ersetzt und werden vor den Punkt am Ende die Wörter "; der Hang erfor dert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, de Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungs fähigkeit eingetreten ist und fortdauert" ein gefügt.	
	b) In Satz 2 werden die Wörter "eine hinrei chend konkrete Aussicht besteht" durch die Wörter "aufgrund tatsächlicher Anhalts punkte zu erwarten ist" ersetzt.	
6.	§ 67 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
	 a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörter "Strafe ist" die Wörter "in der Regel" und nach der Angabe "Satz 1" die Wörter "erste Halbsatz" eingefügt. 	1
	b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
	"Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes un ter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 zur Be währung aus, wenn zwei Drittel der Strafe erledigt sind; das Gericht kann die Ausset zung auch schon nach Erledigung der Hälfte der Strafe bestimmen, wenn die Vorausset zungen des § 57 Absatz 2 entsprechend er füllt sind."	
Artikel 2		Artikel 2
	Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
131 25.	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bentmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 10749), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes von März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist dwie folgt geändert:	, kanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
1.	§ 153a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert

		Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a)	Satz 2 wird wie folgt geändert:	
		aa) In Nummer 6 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.	
		bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.	
		cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
		"8. sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapie- weisung)."	
	b)	In Satz 3 werden die Wörter "Nummer 4 und 6" durch die Wörter "Nummer 4, 6 und 8" ersetzt.	
2.	dies satz "§ 1 zes	§ 246a Absatz 2 werden die Wörter "§ 153a es Gesetzes oder nach den §§ 56c, 59a Ab-2 Satz 1 Nummer 4" durch die Wörter 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 dieses Gesetoder nach § 56c Absatz 2 Nummer 6, § 59a atz 2 Satz 1 Nummer 5" ersetzt.	
3.	§ 45	59e wird wie folgt geändert:	3. § 459e wird wie folgt geändert:
	a)	Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	a) unverändert
		"Vor der Anordnung ist der Verurteilte darauf hinzuweisen, dass ihm gemäß § 459a Zahlungserleichterungen bewilligt werden können und ihm gemäß Rechtsverordnung nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder sonst landesrechtlich gestattet werden kann, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden; besteht Anlass zu der Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat der Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen."	
	b)	Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
		"(2a) Die Vollstreckungsbehörde und die gemäß § 463d Satz 2 Nummer 2 eingebundene Gerichtshilfe können zu dem Zweck, dem Verurteilten Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe mittels Zahlungserleichterungen zu tilgen oder die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, einer von der Vollstreckungsbehörde beauftragten nichtöffentli-	die gemäß § 463d Satz 2 Nummer 2 eingebundene Gerichtshilfe können zu dem Zweck, dem Verurteilten Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe mittels Zahlungserleichterungen zu tilgen oder die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, einer von der Vollstre-

	Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	chen Stelle die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden und verarbeiten darf. Sie darf personenbezogene Daten nur erheben sowie die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit der Verurteilte eingewilligt hat und dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss der Vollstreckung zu vernichten. Die Vollstreckungsbehörde teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Abschlusses der Vollstreckung mit."	chen Stelle die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden und verarbeiten darf. Sie darf personenbezogene Daten nur erheben sowie die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit der Verurteilte eingewilligt hat und dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit zu vernichten."
4.	In § 463 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort "drohen" ein Semikolon und die Wörter "für Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches bleibt es bei der sofortigen Vollziehbarkeit (§§ 307 und 462 Absatz 3 Satz 2)" eingefügt.	4. unverändert
5.	§ 463d wird wie folgt gefasst:	5. § 463d wird wie folgt gefasst:
	"§ 463d	"§ 463d
	Gerichtshilfe	Gerichtshilfe
	Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen. <i>Dies kommt insbesondere in Betracht</i> vor einer Entscheidung	Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen. Die Gerichtshilfe soll einbezogen werden vor einer Entscheidung
	über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist,	1. unverändert
	2. über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, um die Abwendung der Anordnung oder Vollstreckung durch Zahlungserleichterungen oder durch freie Arbeit zu fördern."	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wehrstrafgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 11 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter "Einem Tagessatz" durch die Wörter "Zwei Tagessätzen" ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 293 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
"In der Rechtsverordnung ist die Zahl der Arbeitsstunden zu bestimmen, die geleistet werden müssen, um einen Tag Ersatzfrei- heitsstrafe zu erledigen."	
b) In Absatz 3 werden die Wörter "Absatz 2 gilt" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten" und wird das Wort "sowie" durch ein Komma und die Wörter "Absatz 2 gilt entsprechend" ersetzt und werden nach der Angabe "§ 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" die Wörter "und § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4" eingefügt.	
2. Vor Artikel 317 wird folgender Artikel 316 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
"Artikel 316 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	
(1) Für die Vollstreckung von vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] rechtskräftig verhängten Geldstrafen gelten § 43 des Strafgesetzbuches und § 11 des Wehrstrafgesetzes jeweils in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.	
(2) Für die Vollstreckung von vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches gilt § 67 des Strafgesetzbuches in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.	
(3) Auf die Absätze 1 und 2 ist Artikel 313 Absatz 2 entsprechend anwendbar."	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Ingmar Jung, Canan Bayram, Katrin Helling-Plahr, Thomas Seitz und Clara Bünger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5913** in seiner 90. Sitzung am 15. März 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/4420** in seiner 82. Sitzung am 26. Januar 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und an den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlage auf Drucksache 20/5913 in seiner 40. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5913 in seiner 50. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Vorlage auf Drucksache 20/5913 in seiner 69. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP anzunehmen. Er hat mit den Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD abzulehnen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/5913 in seiner 27. Sitzung am 1. März 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 5 – Geschlechtergleichheit und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Insbesondere die Aussagen zur Erfüllung der SDGs "Geschlechtergleichheit" und "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen". Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Vorlage auf Drucksache 20/4420 in seiner 48. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der Verkehrsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/4420 in seiner 45. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Rechtsausschuss hat in seiner 47. Sitzung am 29. März 2023 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 49. Sitzung am 17. April 2023 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Angelika Allgayer Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Lea Babucke Universität Hamburg

Fakultät für Rechtswissenschaft

Rechtsanwältin

Dr. phil. Nicole Bögelein Universität zu Köln, Institut für Kriminologie

Diplomsoziologin

Prof. Dr. Peter Brieger Stellvertretender Vorsitzender AKTION PSYCHISCH

KRANKE e. V., Bonn

Prof. Dr. Hans Kudlich Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphiloso-

phie

Dr. Jenny Lederer Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin

Rechtsanwältin

Thomas Mönig Leiter der Justizvollzugsanstalt Ravensburg

Mitali Nagrecha Justice Collective, Berlin Prof. Dr. habil. Helmut Pollähne Rechtsanwalt, Bremen

Arne Semsrott Gründer der Initiative Freiheitsfonds, Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 49. Sitzung vom 17. April 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Vorlagen lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

In seiner 58. Sitzung am 24. Mai 2023 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5913 und den Antrag auf Drucksache 20/4420 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 20/5913 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. angenommen wurde.

Die Fraktion der AfD hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5913 einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5913 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

- 1. Nach Artikel 1 Nr. 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - 1a In § 51 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "einem Tagessatz" durch die Wörter "zwei Tagessätzen" ersetzt.
 - Ib In § 54 Absatz 3 wird das Wort "entspricht" durch das Wort "entsprechen" und werden die Wörter "ein Tagessatz" durch die Wörter "zwei Tagessätze" ersetzt.'
- 2. Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

Nummer 1:

Nach dem Gesetzentwurf soll der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe auf Ersatzfreiheitsstrafe geändert werden. Entspricht bislang ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe, sollen fortan zwei Tagessätze zu einem Tag Ersatz-Freiheitsstrafe umgewandelt werden (Artikel 1 Nummer 1 Entwurf). Damit entsteht jedoch ein Wertungswiderspruch im Gesamtsystem der Strafzumessung, weil es zwischen Geldstrafe und der "eigentlichen" Freiheitsstrafe beim Umrechnungsverhältnis "1:1" bleiben soll. Das wirkt sich bei der Anrechnung von Untersuchungshaft (§ 51 Absatz 4 Satz 1 StGB) sowie bei der Bildung einer Gesamt-Freiheitsstrafe (§ 54 Absatz 3 StGB) aus. Die als Sachverständige angehörte Richterin am BGH Dr. Angelika Allgayer hat in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zutreffend auf einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz hingewiesen. Folglich ist das Umrechnungsverhältnis auch insoweit entsprechend zu ändern.

Nummer 2:

Die Ausweitung der Strafzumessungskriterien in § 46 Absatz 2 StGB um "geschlechtsspezifische" und "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Beweggründe ist nicht sachgerecht und aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Die beispielhafte Nennung dieser Tatmotive ist nicht nur überflüssig, weil das Gericht bei der Strafzumessung die Beweggründe und Ziele des Täters ohnehin zu prüfen hat. Sie ist auch kontraproduktiv, weil jede Ausweitung der in § 46 Absatz 2 StGB genannten "besonders" hervorgehobenen Beispiele niederer Beweggründe und Ziele die zusätzliche Gefahr begründet, dass Täter, die nicht aus den dort genannten Beweggründen handeln, weniger scharf bestraft werden. So kann bei Umsetzung der beabsichtigten Gesetzesänderung der Fall eintreten, dass ein Täter, der einen homosexuellen Mann schlägt, schärfer bestraft wird als ein Täter, der in gleicher Weise ein Kind schlägt. Die oben genannte Sachverständige hat in der öffentlichen Anhörung deshalb zurecht darauf hingewiesen, dass das Strafgesetzbuch kein Ort für symbolhafte Identitätspolitik ist. Vielmehr stellt sich vor dem Hintergrund des Artikel 3 Grundgesetz die Frage der Verfassungswidrigkeit einer solchen geplanten evidenten Ungleichbehandlung.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5913 folgenden Entschließungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass die geplante Halbierung des Umrechnungsmaßstabs bei der Ersatzfreiheitsstrafe vertretbar erscheint. Auch der Ansatz, die Vollstreckung durch eine flexible und anteilige Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu fördern, ist zu begrüßen.

Jedoch hat diese Anhörung gezeigt, dass die geplante Änderung des Umrechnungsmaßstabes nur für die Ersatz-freiheitsstrafe, nicht aber für die Freiheitsstrafe, verfassungsrechtlich problematisch ist. Bei der Freiheitsstrafe ist die Beibehaltung des Umrechnungsverhältnisses von 1:1 vorgesehen, wie dies in den §§ 47 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 4 Satz 1 und § 54 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) bisher schon gilt. Eine derartige Ungleichbehandlung

der Sanktionsarten ist jedoch systemwidrig. Die "Umwandlung" von Geldstrafe in Freiheitsentzug sollte nach einem einheitlichen Maßstab erfolgen. Die Regelungen in § 51 Abs. 4 Satz 2 und § 54 Abs. 3 StGB sowie in § 43 Satz 2 StGB geben dem Tatrichter vor, wie die "Umrechnung" einer Geldstrafe in Freiheitsentzug zu erfolgen hat, wenn die Geldstrafe als solcher vollstreckt wird. Bei der Gesamtstrafenbildung (§ 54 StGB) ist der Ablauf der Strafzumessung ebenfalls im Einzelnen vorgegeben: Nach Verhängung einer Einzelstrafe für jede Tat, sind im Falle der Festsetzung sowohl von Geld- als auch von Freiheitsstrafen die Geldstrafen in Freiheitsstrafen "umzurechnen". Gemäß § 54 Abs. 3 StGB ist der Umrechnungsmaßstab 1:1. Aus den sich daraus ergebenden Einzelfreiheitsstrafen ist abschließend die Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Würde hier der Umrechnungsmaßstab 1:1 beibehalten, könnte der Verurteilte, dessen Geldstrafe in eine Gesamtfreiheitsstrafe einfließt, nach dem Regierungsentwurf schlechter stehen als im Fall, dass diese als Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 Satz 2 StGB vollstreckt wird.

Der in diesem Zusammenhang gestellte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen betreffend die Ermittlung des Nettoeinkommens zur Festsetzung der Tagessatzhöhe nach § 40 Abs.2 StGB, der dem Tatrichter vorschreibt, darauf zu achten, dass dem Angeklagten "mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt", ist überflüssig. Der aktuelle Gesetzeswortlaut eröffnet dem Tatrichter bereits diesen Spielraum. § 40 Abs.2 Satz 1 StGB zwingt das Gericht die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Höhe eines Tagessatzes zu berücksichtigen. "In der Regel" ist dies das durchschnittliche Nettoeinkommen eines Tages (§ 40 Abs.2 Satz 2 StGB). Das eröffnet die im Einzelfall möglicherweise erforderliche individuelle Einordnung. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zwingt den Tatrichter das für den jeweiligen Angeklagten unerlässliche Minimum konkret zu errechnen, was im Einzelfall, zu umfangreichen Beweiserhebungen führen kann, um Angriffen in der Revision standzuhalten. Auch der Erlass eines Strafbefehls wird dadurch erschwert. Die aufgeführten obergerichtlichen Entscheidungen zeigen zudem, dass die Gerichte hier einzelfallbezogen auf die jeweiligen konkreten Lebensumstände eingegangen sind und angemessen durch Unterschreiten des Nettoverdienstes reagiert haben. Die Änderung ist daher nicht erforderlich. Sie bringt ein unbegründetes Misstrauen in die allein dem Tatrichter überlassene Strafzumessung zum Ausdruck.

Des Weiteren hat die öffentliche Anhörung bestätigt, dass die Vorschläge zu Therapieweisungen bzw. Arbeitsauflagen sowie die Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sinnvoll sind. Unser zentraler Kritikpunkt bleibt hier, dass die Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die jetzt einem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag entspricht, den wir bereits früh im letzten Jahr vorgelegt hatten (vgl. BT-Drs. 20/1723), deutlich verspätet kommt.

Zudem hat die öffentliche Anhörung ergeben, dass mit der Ausweitung der Strafzumessungsregelung des § 46 StGB anerkennenswerte Ziele verfolgt werden - u.a. die Berücksichtigung von gegen Frauen gerichtete Taten bzw. Partnerschaftsgewalt. Geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe müssen strafschärfend berücksichtigt werden. Die effektive Strafverfolgung von zum Nachteil der genannten Personengruppen begangenen Delikten ist daher zweifellos ein wichtiges rechtspolitisches und gesellschaftliches Anliegen. Taten, die sich gegen die im Gesetzentwurf genannten Gruppen richten, verurteilen wir aufs Schärfste und halten ihre konsequente Bestrafung für äußerst wichtig.

Die öffentliche Anhörung hat jedoch deutlich gemacht, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung im Ergebnis nicht hilfreich sein dürfte. Die Beweggründe des Täters sind bereits nach dem geltenden Recht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Die Gerichte sind auf der Grundlage der bestehenden Regelungen in der Lage, zu einer angemessenen Strafzumessung unter Berücksichtigung der nun eingebrachten Beweggründe zu kommen. Die in der aktuellen Fassung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB enumerierten Strafzumessungstatsachen sind lediglich als Beispiele, und nicht etwa abschließend, zu verstehen. De lege lata kann eine durch das Geschlecht des Opfers oder dessen sexuelle Orientierung getragene Tatmotivation unter "sonstige menschenverachtende" Beweggründe subsumiert und vom Tatrichter entsprechend strafschärfend berücksichtigt werden. Eine Ausweitung des § 46 StGB durch die Benennung bestimmter einzelner Motive birgt dagegen die Gefahr, andere schützenswerte Gruppen (z.B. Kinder oder Menschen mit Behinderung) zu diskriminieren. Denn bei einer Ausweitung des Katalogs der Strafzumessungsgründe besteht zudem die Gefahr, dass dann nicht ausdrücklich benannte Gründe keine Berücksichtigung mehr finden. Die in der letzten Legislaturperiode vorgenommene Ergänzung um das Merkmal "antisemitisch" sollte eine Ausnahme sein und erfolgte im Lichte der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Jüdinnen und Juden und der historischen Einmaligkeit der Shoa. Eine argumentative Anknüpfung an diese Gesetzesergänzung droht diese besondere historische Verantwortung zu relativieren.

Das für die Gesetzesänderung angeführte Ziel, Femizide stärker pönalisieren zu wollen, ist in der Sache uneingeschränkt zu begrüßen. Jedoch wird hierbei verkannt, dass es in solchen Fällen gegenwärtig keines Rückgriffes auf Strafzumessungsregeln nach § 46 Absatz 2 StGB bedarf: ein vollendetes Tötungsdelikt, das sich gegen ein weibliches Opfer richtet und einen Femizid darstellt, erfüllt das täterbezogene Mordmerkmal der "niedrigen Beweggründe" (§ 211 Absatz 2 Variante 4 StGB). Daraus folgt zwingend für die Strafzumessung durch den Tatrichter die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 211 Absatz 1 StGB).

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des § 46 StGB der falsche Weg. Soweit sich aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen Beispiele Lücken im Hinblick auf eine angemessen harte Bestrafung solcher Taten ergeben, sollte zur Bekämpfung von Gewalt insbesondere gegen Frauen der angemessene und effektive Weg einer Strafschärfung in den jeweiligen Straftatbeständen gegangen werden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht zu Gesprächen mit der Regierungskoalition über entsprechende Strafschärfungen bereit. Zudem bedarf es bei diesen Delikten der Sicherstellung einer angemessenen sachlichen wie personellen Ausstattung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Gerade hierzu wäre es sinnvoll, etwa den in der letzten Legislaturperiode aufgelegten Pakt für den Rechtsstaat fortzuführen. Diese beiden Maßnahmen hätten eine ungleich größere effektive Schutzwirkung zugunsten von Frauen als die Pläne der Koalition zur Änderung des § 46 StGB.

Es ist überdies zu befürchten, dass bei der beabsichtigten Änderung des § 46 Absatz 2 StGB die Beweisaufnahme im Hauptsacheverfahren im Falle der Beteiligung von Personen aus dem Kreis der speziellen Opfergruppe umfangreicher und komplexer werden wird, da stets zu prüfen sein wird, ob der Täter aus Motiven gehandelt hat, die sich gegen diesen Personenkreis richteten. Anderenfalls besteht die Gefahr einer erfolgreichen Aufklärungsrüge im Revisionsverfahren, verbunden mit der Aufhebung eines ergangenen Urteils. Dies widerspricht zum einen dem Beschleunigungsgrundsatz und zum anderen birgt es für die Opfer die Gefahr einer erneuten Hauptverhandlung mit eventueller Retraumatisierung.

Die geplante Änderung des § 463d der Strafprozessordnung (StPO), wonach die Gerichtshilfe vor einer Entscheidung über den Widerruf der Bewährung bzw. über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe einbezogen werden soll, dürfte zu einer weiteren Belastung der Justiz führen, ohne dass dieser ein vergleichbar relevanter Vorteil für den betroffenen Personenkreis gegenübersteht. Hier droht eine Fehlallokation der begrenzten Ressource der Gerichtshilfe; deren wertvolle Arbeit kann anderweitig sinnvoller zum Einsatz kommen.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- 1. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die geplante systemwidrige Ungleichbehandlung von Ersatzfreiheitsstrafe und Freiheitsstrafe bei der "Umrechnung" beseitigt;
- 2. einzelne Strafrechtsnormen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu reformieren, damit derartige Taten angemessen bestraft werden und die bestehende Regelung des § 46 StGB unverändert zu lassen;
- 3. den Pakt für den Rechtsstaat zu verstetigen.

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 20/4420 abzulehnen.

Zu den Buchstaben a und b

Die Fraktion der SPD warb für den Gesetzentwurf, der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch besser geworden sei. Das verfolgte Ziel, die Zahl der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren, sei wegen ihrer negativen Auswirkungen notwendig und zudem auch eine Frage der Gerechtigkeit. Die vorgeschlagene Änderung des Umrechnungsmaßstabes von Geld auf Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 Satz 2 StGB sei hierfür ein geeignetes Mittel. Mit der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Anpassung des § 463d Satz 2 StPO soll ein intendiertes Ermessen festgeschrieben werden, damit die Gerichtshilfe in den Fällen des § 463d Satz 2 Nr. 1 und 2 StPO-E im Regelfall einbezogen werde. Der Gesetzentwurf adressiere darüber hinaus

auch die Probleme, die sich in der Praxis des Maßregelvollzugs ergeben. Die Ergänzung des Kataloges der Strafzumessungstatsachen in § 46 Absatz 2 StGB um "geschlechtsspezifische" sowie "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Tatmotive gebe den Tatgerichten die Möglichkeit, diese Aspekte bei der Strafzumessung besser würdigen zu können und sei deshalb ein wichtiger Schritt bei der Verfolgung von Hasskriminalität.

Die Fraktion der CDU/CSU wertete den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige Richtung. Es sei allerdings verwunderlich, dass die Änderungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB, die mit den Vorschlägen eines früheren Gesetzentwurfs der Unionsfraktion identisch seien, erst jetzt umgesetzt werden würden. Die angestrebte Ausweitung von Weisungen zu Therapiezwecken im Rahmen von Bewährungsaussetzungen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt oder vorläufigen Einstellungsentscheidungen sei grundsätzlich begrüßenswert, allerdings fehle es bereits jetzt an ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten, sodass auch weiterhin zahlreiche Weisungen ins Leere laufen würden. Gegen die isolierte Änderung des Umrechnungsmaßstabes nach § 43 Satz 2 StGB gebe es verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil für die Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 51 Absatz 4 S. 1 StGB und für die Bildung der Gesamtstrafe nach § 54 Absatz 3 StGB zukünftig ein abweichender, für die Verurteilten nachteiliger Umrechnungsmaßstab gelte. Kritisch werde auch die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Einfügung des § 40 Absatz 2 Satz 3 StGB-E gesehen, wonach das Tatgericht stets zu prüfen habe, dass dem Angeklagten "mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt". Diese Modifizierung sei überflüssig, weil derartige Umstände bereits nach geltender Rechtslage gewürdigt werden könnten und, ausweislich der im Änderungsantrag referierten obergerichtlichen Rechtsprechung, in der Praxis auch tatsächlich gewürdigt würden. Auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 463d StPO komme ein gewisses Misstrauen gegenüber den Gerichten zum Ausdruck, weil der Entscheidungsspielraum zur Frage der Einbindung der Gerichtshilfe eingeschränkt werde. Gänzlich abzulehnen sei schließlich die Aufnahme der vorgeschlagenen Strafzumessungstatsachen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB, weil es sich um ein rein politisches Signal handele, das für die Rechtsfindung hinderlich sei. Die Gerichte seien bereits jetzt in der Lage, die Tatumstände umfassend zu würdigen. Die zuletzt erfolgte Aufnahme der rassistischen bzw. antisemitischen Motive in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB sei eine historisch bedingte Ausnahme gewesen. Außerdem werde das Ziel, sogenannte Femizide über die Strafzumessung schärfer bestrafen zu können, dogmatisch falsch gelöst, weil die zugrunde liegenden Umstände bereits als Mordmotiv der niedrigen Beweggründe im Sinne des § 211 StGB Berücksichtigung fänden. Wegen der aufgezeigten Mängel werde sich die Unionsfraktion, trotz der guten Ansätze, bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung enthalten.

Die Fraktion der FDP zeigte sich erfreut, dass eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe nun endlich gelingen könne. Dabei stelle die vorgeschlagene Änderung des Umrechnungsmaßstabes von Geldstrafe auf Ersatzfreiheitsstrafe eine sehr ausgewogene Lösung dar, die die repressive und präventive Wirksamkeit der Geldstrafe sichere und dabei zugleich die zum Teil schwerwiegenden Folgen einer Freiheitsstrafe auf das Berufs- und Privatleben der verurteilten Personen im Blick habe. Begrüßenswert seien außerdem der stärkere Fokus auf gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe, der zu mehr Gerechtigkeit im Sanktionsrecht beitrage, sowie die vorgeschlagenen Änderungen, die auf eine Entlastung des an der Kapazitätsgrenze arbeitenden Maßregelvollzugs hinwirkten. Die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB sei nicht nachvollziehbar, weil die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Strafzumessungstatsachen nicht allein bei Tötungsdelikten Anwendung fänden.

Die Fraktion DIE LINKE. würdigte den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige Richtung, hielt ihn jedoch nicht für umfassend genug. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 17. April 2023 sei zurecht kritisiert worden, dass die geplante Halbierung der Dauer der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen nicht dazu führen werde, dass weniger Menschen in Haft kämen. Aufgrund der zahlreichen negativen Auswirkungen fordere die Fraktion DIE LINKE. die gänzliche Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. Die in § 463d Satz 2 StPO-E vorgesehene regelmäßige Einbindung der Gerichtshilfe vor Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme sei zwar ein Fortschritt, greife jedoch zu kurz, da das Recht auf eine richterliche Entscheidung im Falle einer Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Grundgesetz nur bei Durchführung einer richterlichen Anhörung gewährleistet werden könne. Die Vorschläge zur besseren Berücksichtigung des Existenzminimums bei der Bestimmung der Höhe der Tagessätze stellten zwar ebenfalls eine Verbesserung der aktuellen Rechtslage dar, sinnvoller wäre es jedoch, die Geldstrafe nach dem Einbußeprinzip festzulegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloss sich den Ausführungen der Fraktionen der SPD und FDP an und zeigte sich erfreut, dass das Gesetz nach intensiver und konstruktiver Beratung nun auf den Weg gebracht

werden könne. Ob sich die erhofften positiven Veränderungen in der Praxis auch zeigen, müsse man natürlich abwarten. Bei der Anpassung des Umrechnungsmaßstabes habe man sich mehr vorstellen können, jedoch sei die nun zu beschließende Anpassung ohnehin nur als ein Zwischenschritt bei der Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Ersatzfreiheitsstrafe zu betrachten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Konkretisierungen im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe der Tagessätze und der Strafzumessungstatsachen seien im Übrigen kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber den Gerichten, sondern als Unterstützung für ihre Arbeit gedacht.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/5913 und auf die nachfolgenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 1

Zur Begründung wird auf Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates und die dazugehörige Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 20/5913, Seite 85 und 90).

Zu Artikel 1 Nummer 2

Mit der Einfügung des neuen Satz 3 in § 40 Absatz 2 StGB soll die obergerichtliche Rechtsprechung kodifiziert werden, die bei Personen, deren Einkommen sich nahe am Existenzminium bewegt, insbesondere bei Empfängern sozialer Transferleistungen, ein Abweichen vom Nettoeinkommensprinzip, das nach § 40 Absatz 2 Satz 2 StGB nur "in der Regel" Grundlage der Bemessung sein soll, und ein Absenken des Tagessatzes für geboten hält. Danach muss berücksichtigt werden, dass auf die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums hin ausgestaltete Transferleistungen dem Leistungsbezieher lediglich einen sehr geringen finanziellen Spielraum lassen und diesem das zum Leben unerlässliche Minimum durch die Geldstrafe nicht genommen werden darf (vgl. OLG Jena, Urteil vom 27. Oktober 2017, 1 OLG 161 Ss 53/17, bei juris Rn. 18, wobei dieses "physische Existenzminimum" mit 70 % des Regelsatzes angesetzt wird; OLG Naumburg, Beschluss vom 10. Mai 2012, 1 Ss 8/12; bei juris Rn. 14; OLG Hamm, Beschluss vom 2. Dezember 2012, 3 RVs 4/12, bei juris Rn. 18; Schönke/Schröder-Kinzig, StGB, 30. Auflage 2019, § 40 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen; LK-Grube, StGB, 13. Auflage 2020, § 40 Rn. 37; Fischer, StGB, 70. Auflage 2023, Rn. 11a). Das OLG Jena hat daher z. B. in dem konkreten Sachverhalt eine Halbierung der im Strafbefehl vorgesehenen Tagessatzhöhe von 25 € auf 13 € für angemessen erachtet und zusätzlich die Gewährung einer monatlichen Ratenzahlung von 40 € für erforderlich gehalten (bei juris Rn. 1, 3, 29 ff.). Ähnlich hat das OLG Frankfurt/M. es für sachgemäß angesehen, dass das Landgericht eine vom Amtsgericht ermittelte Tagessatzhöhe von 20 €, die dem Nettoeinkommensprinzip entsprochen hätte, auf 7 € mehr als halbiert hat (OLG Frankfurt, Urteil vom 21. März 2006, 2 Ss 30/06, bei juris Rn. 12). In einem Fall des OLG Stuttgart wurde der Tagessatz von 7 € auf 5 € reduziert und eine monatliche Ratenzahlung von 40 € gewährt (Beschluss vom 21. Juli 2008, 2 Ss 346/08, bei juris Rn. 15 ff.). Einen Tagessatz von 5 € hat auch das OLG Oldenburg als angemessen angesehen (Beschluss vom 30. Juli 2007, Ss 205/07 (I 61), bei juris Rn. 8). Das OLG Dresden hatte bei einem Asylbewerber im konkreten Fall sogar gegen einen Tagessatz von 5 € Bedenken und die Festsetzung des Landgerichts auf 1 € nicht moniert (Urteil vom 3. Juli 2009, 2 Ss 163/09, bei juris Rn. 2 und 16). Eine Reduzierung auf 1 € kann auch nach Ansicht des OLG Naumburg (a. a. O.) ausnahmsweise in Betracht kommen. Der Ausschuss hält diese Rechtsprechung grundsätzlich für sachgerecht, um eine übermäßige Belastung des Personenkreises, wie sie bei einer strikten Anwendung des Nettoeinkommensprinzips zu befürchten wäre, zu vermeiden.

Zu Artikel 1 Nummer 3 – neu

Im Zusammenhang mit dem in § 43 Satz 2 StGB-E vorgesehenen neuen Umrechnungsmaßstab von 2:1 bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe und im Hinblick auf weitere Überlegungen, wie Ersatzfreiheitsstrafen stärker vermieden werden können, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Keine Übertragung des Umrechnungsmaßstabes auf weitere Vorschriften:

Eine Übertragung dieses Umrechnungsmaßstabes auf weitere Vorschiften, die eine Umoder Anrechnung von Geldstrafe in oder auf Freiheitsstrafe oder andere Freiheitsentziehungen (insbesondere Untersuchungshaft) oder

umgekehrt vorsehen (§ 47 Absatz 2 Satz 2, § 51 Absatz 4 Satz 1, § 54 Absatz 3 StGB, Artikel 12 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum StGB – EGStGB), ist nicht angezeigt. Insbesondere stellt die auf § 43 Satz 2 StGB-E beschränkte Halbierung des Umrechnungsmaßstabes keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes dar, da es hinreichende Gründe für diese unterschiedliche Behandlung gibt:

Der Entwurf hat ausweislich seiner Begründung (Drucksache 20/5913, S. 37) bewusst von einer Umstellung des Umrechnungsmaßstabes von Geldstrafe zu Freiheitsentziehungen auch in § 47 Absatz 2 Satz 2, § 51 Absatz 4 Satz 2, § 54 Absatz 3 StGB sowie in Artikel 12 Absatz 4 EGStGB auf 2:1 abgesehen, um nicht die Wertigkeit der Geldstrafe, insbesondere gegenüber der Freiheitsstrafe, durch eine solche "Halbierung" insgesamt in Frage zu stellen (vgl. auch die in Bundestagsdrucksache 15/2725, Seite 37, geäußerte Sorge, eine solche generelle Umstellung könnte die Gerichte dazu verleiten, bei der Verhängung der Geldstrafe zukünftig eine Verdoppelung der Anzahl der Tagessätze vorzunehmen, um ihr weiterhin ihr bisheriges Gewicht zu geben). Dies ist auch aus Sicht des Ausschusses ein legitimes Anliegen.

Die unterschiedliche Schwere von (tatsächlich vollstreckter) Freiheitsentziehung und Geldstrafe ist nur ein Grund für die Halbierung des Umrechnungsmaßstabes bei der Ersatzfreiheitsstrafe. Weitere Gründe sind, dass die Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund ihres vorrangigen Charakters als Druckmittel zur Geldstrafenvollstreckung und ihres in der Regel fehlenden Beitrags zur Resozialisierung generell möglichst vermieden werden sollte. Diese weiteren Gründe treffen auf die originäre Freiheitsstrafe nicht zu, der Charakter des Druckmittels, dessen Einsatz möglichst vermieden werden sollte, trifft auf die Untersuchungshaft nicht zu.

Bei der Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe aus Geld- und Freiheitsstrafe erhält der Verurteilte durch das in § 54 Absatz 1 Satz 2 StGB niedergelegte Asperationsprinzip außerdem bereits eine Strafmilderung, die in der Praxis im Ergebnis regelmäßig auf eine Halbierung der einbezogenen Geldstrafe(n) hinausläuft. Darüber hinaus kann die gebildete Gesamtfreiheitsstrafe unter den Voraussetzungen der §§ 56, 57 StGB von Anfang an oder zum Halboder Zweidrittelzeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt werden, während dies bei der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht möglich ist. Insoweit ist die Ersatzfreiheitsstrafe auch gegenüber der originären Freiheitsstrafe bislang die härtere Strafe (vgl. bereits Drucksache 20/5913, Seite 37).

Bei der Anrechnung von Untersuchungshaft auf Geldstrafe (§ 51 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 StGB) kommen folgende Unterschiede zur Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe hinzu:

- Bei der Anrechnung von Untersuchungshaft auf Geldstrafe kann bei der Strafzumessung zusätzlich strafmildernd Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte ausnahmsweise nur zu einer Geldstrafe verurteilt wird (BGH, Urteil vom 14. Juni 2006, 2 StR 34/06, bei juris Rn. 9; vgl. bereits Drucksache 20/5913, Seite 39). Diese Möglichkeit der Strafmilderung besteht bei der Ersatzfreiheitsstrafe nicht, da diese bei einer uneinbringlichen Geldstrafe kraft Gesetzes eintritt und keinen Spielraum für Strafzumessungserwägungen eröffnet.
- Untersuchungshaft und Ersatzfreiheitsstrafe dienen unterschiedlichen Zwecken. Die Untersuchungshaft dient der Verfahrenssicherung oder der Gefahrenabwehr, während die Ersatzfreiheitsstrafe Druckmittel zur Zahlung der Geldstrafe und notfalls deren Vollstreckungssurrogat ist. Die Anrechnung der Untersuchungshaft stellt lediglich eine Kompensation für die Freiheitsentziehung dar, die im Falle einer Verfahrenseinstellung, eines Freispruchs oder einer Nichteröffnung des Hauptverfahrens monetär zu erfolgen hätte (vgl. § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen). Dies wird auch aus den unterschiedlichen Begrifflichkeiten "Anrechnung" bei der Untersuchungshaft und "Umrechnung" bei der Ersatzfreiheitsstrafe deutlich.
- Dem mit der Halbierung des Umrechnungsmaßstabes von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe angestrebten Zurückdrängen der Ersatzfreiheitsstrafe korrespondiert kein vergleichbares Anliegen bei der Untersuchungshaft. Eine Halbierung des Umrechnungsmaßstabes in diesem Bereich wäre auch gar nicht geeignet, die Untersuchungshaft zu reduzieren, da deren Voraussetzungen und Dauer unverändert blieben. Vielmehr könnte sie allenfalls ein Zurückdrängen vollstreckbarer Geldstrafen bewirken (bei einer Untersuchungshaft von beispielsweise 90 Tagen würde eine Geldstrafe von 180 Tagessätze als vollstreckt gelten, nicht wie derzeit von 90 Tagessätzen).

Auch bei § 47 Absatz 2 Satz 2 StGB und Artikel 12 Absatz 4 Satz 1 EGStGB geht es nicht um die Umrechnung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, sondern von Freiheitsstrafe in Geldstrafe. Ein Umrechnungsmaßstab von 1:2 ließe die Höhe der an sich zunächst gebotenen Freiheitsstrafe unberührt und würde nur die Anzahl der Tagessätze

der Geldstrafe verdoppeln. Zudem betreffen beide Regelungen nur das Mindestmaß der Geldstrafe, nicht deren im Einzelfall im Rahmen der Strafzumessung zu bestimmende Anzahl der Tagessätze. Schließlich hätte eine diesbezügliche Umstellung weitere Friktionen zur Folge (vgl. Drucksache 20/5913, Seite 38 unten).

Kein Erfordernis einer klarstellenden Regelung zur Vollstreckung eines Bruchteils von Tagen von Ersatzfreiheitsstrafe

Der Ausschuss hält ferner eine Klarstellung dahingehend, dass ein Bruchteil von Tagen von Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt wird, für nicht erforderlich. § 459e Absatz 3 StPO erfasst die dargestellte Konstellation bereits. Dies wird auch in der Begründung des RegE betont (BT-Drs. 20/5913, S. 64). Schon dem Wortlaut der Vorschrift ist keine Beschränkung auf Teilbeträge "eines (ganzen) Tagessatzes" zu entnehmen, auch wenn ein solcher Teilbetrag nach geltender Rechtslage aufgrund der 1:1-Umrechnung bislang den Hauptanwendungsfall darstellen wird. Vielmehr bezieht sich die Angabe "Teilbetrages" auf die Geldstrafe insgesamt, zumal sich auch der vorherige Absatz (§ 459e Absatz 2 StPO) auf "die Geldstrafe" insgesamt bezieht. Dieses Verständnis wird durch § 50 Absatz 2 der Strafvollstreckungsordnung bestätigt, der unter Bezugnahme auf § 459e Absatz 3 StPO vorsieht, dass Bruchteile von Tagen bei der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht bleiben und für den entsprechenden Rest der Geldstrafe auf die vermögensrechtliche Haftung verweist.

Überprüfung einer Entkriminalisierung der Beförderungserschleichung gemäß § 265a StGB

Der Ausschuss hat sich damit auseinandergesetzt, ob eine gezielte Entkriminalisierung von Bagatelldelikten, die besonders häufig zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe führen, einen Beitrag zur Vermeidung einer Anordnung und Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen leisten kann. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, insbesondere die Strafbarkeit der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ohne gültigen Fahrausweis als Beförderungserschleichung gemäß § 265a StGB zu überprüfen.

Überprüfung des Strafbefehlsverfahrens

Der Ausschuss weist auf den Zusammenhang zum Strafbefehlsverfahren hin und begrüßt es, dass die Bundesregierung auch Änderungen des Strafbefehlsverfahrens prüft. Überprüft werden sollte insbesondere, wie verhindert werden kann, dass durch Strafbefehl verhängte Geldstrafen de facto automatisch zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führen können. Auch ist zu beraten, ob zur besseren Nachvollziehbarkeit die Berechnungsgrundlage der Tagessatzhöhe im Strafbefehl angegeben werden sollte.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b – neu

Die Entwurfsbegründung führt aus, dass durch die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Anhebung der Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt häufiger als bisher ausscheiden wird, und nimmt hierbei unter anderem Bezug auf Fälle mangelnder Sprachkenntnisse oder unzureichender Sprachkompetenzen (Drucksache 20/5914, Seite 71). In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass in Einzelfällen die günstige Behandlungsprognose nicht allein wegen mangelnder Sprachkenntnisse abzulehnen sein wird, wenn ausnahmsweise eine qualifizierte Teilnahme an der Therapie über Sprachmittler oder auch fremdsprachige Therapeuten sichergestellt werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Behandlung in einer Einrichtung erfolgen kann, die darauf ausgelegt ist, Personen in einer Sprache zu behandeln, die der Angeklagte beherrscht.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Zur Begründung wird auf Nummer 4 Buchstabe a und b der Stellungnahme des Bundesrates und die dazugehörige Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 20/5913, Seite 86 und 90).

Zu Artikel 2 Nummer 5

Durch die neue Formulierung soll klargestellt werden, dass in den in § 463d Satz 2 Nummer 1 und 2 StPO-E genannten Fällen eine Einbindung der Gerichtshilfe im Regelfall zu erfolgen hat. Bereits die Begründung des Regierungsentwurfs betont, dass die Einschaltung der Gerichtshilfe zwar im Ermessen des Gerichts und der Vollstreckungsbehörde steht (Drucksache 20/5913, S. 76), dies ist aber kein völlig freies Ermessen. Die Gerichtshilfe ist vielmehr grundsätzlich einzuschalten, wenn hierdurch Erkenntnisse und Maßnahmen zu erwarten sind, auf Grund derer der Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes oder die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Vollstreckung selbst möglicherweise vermieden werden kann. Letzteres kommt namentlich in Betracht, wenn die Kontaktaufnahme zu einer Ratenzahlungsvereinbarung oder

der Ableistung freier Arbeit führen kann. Von der Einschaltung der Gerichtshilfe kann aber abgesehen werden, wenn zusätzliche Erkenntnisse nicht zu erwarten sind, etwa weil die verurteilte Person das Angebot von Zahlungserleichterungen oder der Ableistung freier Arbeit bereits endgültig abgelehnt hat oder wenn anstelle der Gerichtshilfe ein freier Träger die Beratung der verurteilten Person im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit übernommen hat (dann kann sich die Einschaltung der Gerichtshilfe alternativ auch darauf beschränken, die dafür notwendigen personenbezogenen Daten an den freien Träger zu übermitteln, vgl. erneut Drucksache 20/5913, S. 76). Die Formulierung "soll" verdeutlicht im Hinblick auf § 463d Satz 2 Nummer 2 StPO-E zugleich, dass die Gerichtshilfe im Einzelfall abweichend von dieser Regelvorgabe auch erst nach der Vollstreckungsanordnung erstmalig eingesetzt werden kann, wenn dies effektiver und zielführender erscheint (vgl. Drucksache 20/5913, S. 91).

Berlin, den 24. Mai 2023

Sonja EichwedeIngmar JungCanan BayramBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatterin

Katrin Helling-PlahrThomas SeitzClara BüngerBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatterin